OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-413141/29/Wg

Datum:
Linz, 3. April 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des S L, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 31. Oktober 2018, GZ: VStV/918300786000/2018, wegen Übertretungen des Oö. Wettgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. März 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Das Straferkenntnis wird behoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 VStG eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt:

Exekutivbeamte stellten am 9. Mai 2018 bei einer glücksspielrechtlichen Kontrolle im Lokal x, sechs Wettterminals fest, die betrieben wurden, ohne dass vorher eine Anzeige im Sinne des Oö. Wettgesetzes bei der Oö. Landesregierung erstattet worden wäre. Im Gewerberegister scheint für dieses Lokal kein Eintrag auf. Die für diesen Standort bestehende Gewerbeberechtigung der F GmbH war mit 31. August 2017 gelöscht worden. Da der Beschwerdeführer (Bf) als ehemaliger handelsrechtlicher Geschäftsführer der F GmbH im Dezember 2017 bekannt gegeben hatte, nach wie vor Ansprechperson zu sein, zeigte ihn die Polizeiinspektion Innere Stadt (PI) bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich (LPD) wegen Übertretung des Oö. Wettgesetzes an. Die LPD leitete ein Verwaltungsstrafverfahren ein und sah es im bekämpften Straferkenntnis schließlich als erwiesen an, dass der Bf am 9. Mai 2018 die sechs Wettterminals in seinem Lokal entgegen dem Oö. Wettgesetz aufgestellt und betrieben habe. Im Beschwerdeverfahren konnte nicht festgestellt werden, wer am 9. Mai 2018 das Lokal betrieben hat oder Wettunternehmer im Sinne des Oö. Wettgesetzes war.

II. Beweiswürdigung:

In der Anzeige der PI vom 31. Mai 2018 wird unter anderem ausgeführt: „Die am 09.05.2018 durchgeführte GISA-Anfrage ergab die F GmbH, Adresse als letzten Gewerbeinhaber. Seit 31.05.2017 scheint L S (Angezeigter) als Geschäftsführer auf. L war es auch, der Anfang Dezember bekanntgab, dass die beiden Wettlokale (Adresse und Adresse) nun zur V S.R.O gehören. L ergänzte, dass er nach wie vor der Geschäftsführer und Ansprechperson sei. L wird als Verantwortlicher des Wettlokals, Adresse, zur Anzeige gebracht.“ Der Vertreter des Finanzamtes führte dazu in der mündlichen Verhandlung am 21. März 2019 aus: *„Zunächst waren M M und S L handelsrechtliche Geschäftsführer der F GmbH. Dies geht aus dem Firmenbuchauszug hervor. Es ist amtsbekannt, dass gegen die Verantwortlichen der F GmbH Verwaltungsstrafen wegen illegalen Glücksspiels in diesem Lokal verhängt worden sind. Wer nach der F GmbH, insbesondere im Kontrollzeitpunkt am 9. Mai 2018, das Lokal betrieben hat, ist dem Finanzamt nicht bekannt. Für diesen Standort scheint im Gewerberegister kein Eintrag mehr auf. ... Richtig ist, dass S L zunächst auch handelsrechtlicher Geschäftsführer der V s.r.o. war. Nach dem uns vorliegenden Firmenbuchauszug vertritt aber Z B seit 18. September 2017 die V s.r.o. als handelsrechtlicher Geschäftsführer. Unseren Informationen zufolge ist S L in rechtlicher Hinsicht für die Vorgänge am 9. Mai 2018 im Lokal Adresse, nicht nachweisbar verantwortlich. ... Nach unseren Erfahrungswerten geht es den illegalen Veranstaltern vor allem darum, die Inhabereigenschaft bei einem solchen Lokal zu verschleiern. Schließlich wäre die Aufforderung, die*

Glücksspiele einzustellen nach § 56a GSpG gegenüber dem Inhaber anzuordnen. Wenn für die Behörde kein solcher Inhaber feststellbar ist, ist es für die Behörde in formeller Hinsicht schwierig, ein Betriebsschließungsverfahren durchzuführen." Die LPD entsendete keinen Vertreter zur verwaltungsgerichtlichen Verhandlung. Im Beschwerdeverfahren kann im Ergebnis nicht festgestellt werden, wer am 9. Mai 2018 das Lokal betrieben hat oder Wettunternehmer im Sinne des Oö. Wettgesetzes war. Der Bf ist - wie schon das Finanzamt einräumte - jedenfalls nicht nachweisbar für die Vorgänge am 9. Mai 2018 im Lokal x verantwortlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Das angelastete Verhalten stellt keine Übertretung des Oö. Wettgesetzes dar, da eine Anzeige gemäß § 6 Oö. Wettgesetz nur vom Wettunternehmen selbst und nicht vom Lokalbetreiber erstattet werden kann (vgl. E LVwG-413130/6/KH). Im gegenständlichen Fall konnte nicht festgestellt werden, wer am 9. Mai 2018 das Lokal betrieben hat oder Wettunternehmer im Sinne des Oö. Wettgesetzes war. Im Zweifel ist daher zu Gunsten des Bf davon auszugehen, dass er nicht Wettunternehmer war. Aus diesem Grund war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an

den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl